



Hinweise zum bundesweiten Auswahlverfahren von hochschulstart.de incl. Auswahlverfahren der Uni Hamburg in Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie

In welchen Studiengängen vergibt "hochschulstart.de" bundesweit Studienplätze?

Die „Stiftung für Hochschulzulassung“ mit Sitz in Dortmund, die in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "hochschulstart.de" auftritt, vergibt bundesweit Studienplätze in einigen wenigen Studiengängen, die jedoch stark nachgefragt werden; z.Zt. sind es die folgenden: **Medizin¹, Zahnmedizin¹, Tiermedizin¹, Pharmazie¹**.

Die folgenden Ausführungen gelten mithin nur für die genannten Studiengänge. Weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten von hochschulstart.de und dort insbesondere in den zum Download zur Verfügung gestellten Merkblättern: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=61>

¹ An der Universität Hamburg werden die genannten Studiengänge nur zu einem Wintersemester angeboten; Tiermedizin wird in Hamburg nicht angeboten.

Hinweis zu geplanten Veränderungen in den Auswahlverfahren

Am 19. Dezember 2017 erfolgte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Diesem Urteil zufolge muss das Verfahren verändert werden. In Folge des Urteils hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 15.06.2018 die Eckpunkte eines zwischen den Ländern zu schließenden Staatsvertrags zur Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin verabschiedet. Zu Änderungen des Verfahrens in Bezug auf die Studiengänge Zahnmedizin und Pharmazie gibt es noch keine konkreten Vorgaben. Laufend aktualisierte Informationen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts und zu den zu erwartenden Änderungen im Verfahren finden Sie auf einer Sonderseite bei hochschulstart.de. Zum Wintersemester 2019/20 wird das Verfahren voraussichtlich noch wie unten beschrieben stattfinden.

Gesetzliche Grundlage

Die Zulassung in den in die zentrale Studienplatzvergabe einbezogenen Studiengängen erfolgt nach folgendem Verfahren: Zunächst werden je Studienort Studienplätze abgezogen für

Sonderquoten

- Ausländer*innen, welche Deutschen nicht gleichgestellt sind (5%) und
- von der Bundeswehr Benannte (für die Studiengänge Medizin (2,2%), Zahnmedizin (1,4%), Tiermedizin (0,1%) und Pharmazie (0,5%)),

danach von der Gesamtzahl der Studienplätze Sonderquoten gebildet für

- Zweitstudienbewerber*innen (3%) (siehe "Hinweise zum Zweitstudium")
- Härtefälle (2%)
- Überwechsler*innen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, die in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben wurde (0,2%)

Hauptquoten

Von den verbleibenden Plätzen werden vergeben

- **20%** je Studienort nach Abiturgesamtnote, sog. **Abiturbestenquote**
- **20%** nach **Wartezeit** (Abituralter minus in Deutschland studierte Semester)
- **60%** nach Kriterien, die die Hochschulen selber festlegen (**Auswahlverfahren der Hochschulen, AdH**)

Erneute Auswahl nach einem Dienst

Innerhalb dieser drei Hauptquoten werden jeweils die Bewerber*innen bevorzugt ausgewählt, die in der betreffenden Quote für denselben Studiengang schon einmal zugelassen wurden, den Studienplatz wegen eines Dienstes¹⁾ aber nicht annehmen konnten. Die Bewerbung muss in dem Fall allerdings spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach dem Dienste erfolgreich sein. Ausführliche Informationen zu dieser Regelung finden Sie in dem Merkblatt „Erneute Auswahl nach einem Dienst“.

¹⁾ Anerkannte Dienste sind u.a. Bundeswehrdienst, Zivildienst / Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ, deutscher Entwicklungsdienst, Pflege/Betreuung eines Kindes oder sonstigen Angehörigen.

Achtung! Abweichende Bewerbungsfrist für Altabiturient*innen

Bevor die o.g. Quoten näher erläutert werden, möchten wir Sie auf eine abweichende Bewerbungsfrist für sog. **Altabiturient*innen** aufmerksam machen. Altabiturient*innen bei einer Bewerbung zu einem **Wintersemester** sind diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung **vor dem 16.1. eines Jahres** erworben haben; für diese Bewerber*innengruppe endet die Bewerbungsfrist bereits am **31.5.** für ein Wintersemester. Für alle anderen bleibt es bei der Frist **15.7.** Bei einer Bewerbung zu einem **Sommersemester** gibt es für alle Bewerber*innen mit dem **15.1.** einen einheitlichen Bewerbungsschlussstermin. Die **Uni Hamburg** bietet **nur** zu einem **Wintersemester** Studienplätze für Studienanfänger*innen an.

Die Abiturbestenquote

Bildung von Landesquoten

Im Rahmen der Abiturbestenquote können sich die Abiturbesten „ihre“ Hochschule selber aussuchen. Die Bewerber*innen werden getrennt nach **Landesquoten**¹ in eine eindeutige Reihenfolge gebracht, und zwar nach Abiturnote, bei gleicher Abiturnote nach Wartezeit, bei auch gleicher Wartezeit nach geleistetem Dienst (Bundeswehr, Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ, deutscher Entwicklungsdienst, Pflege/Betreuung eines Kindes oder sonstigen Angehörigen); danach entscheidet das Los.

¹ Landesquote bedeutet, dass grundsätzlich nur Bewerber*innen miteinander um Studienplätze konkurrieren, die im selben Bundesland ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben; für jedes Bundesland wird deshalb unter Berücksichtigung der Anzahl der Bewerber*innen errechnet, wie viele Studienplätze für die „eigenen Landeskinder“ in der Abiturbestenquote zur Verfügung stehen.

Auswahl in der Abiturbestenquote am Beispiel Medizin:

Alle Bewerber*innen für Medizin mit einer in Hamburg erworbenen Hochschulzugangsberechtigung werden an Hand der Gesamtnote in eine Rangfolge gebracht; Bewerber*innen mit gleicher Note werden unterschieden nach der Zahl ihrer Wartesemester; besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet die Ableistung eines Dienstes (s.o.), danach das Los über den Rangplatz. Tatsächlich werden aber aufgrund von sog. technischer Überbuchung mehr Bewerber*innen zugelassen, da die Hochschulen immer damit rechnen müssen, dass nicht alle Ausgewählten ihren Studienplatz auch annehmen.

Verteilung der in der Abiturbestenquote ausgewählten Bewerber*innen auf die Hochschulen

Nun müssen die ausgewählten Bewerber*innen noch einer bestimmten Hochschule zugewiesen werden; der Verteilung zugrunde liegen die Ortswünsche der Ausgewählten, die eine Präferenzliste von maximal 6 Hochschulen angeben können; dabei gilt, dass eine Zulassung an einer nachrangig genannten Hochschule erst möglich wird, wenn alle Bewerber*innen, die die Hochschule in höherer Präferenz genannt haben, dort zugelassen wurden. Sollten auf eine Hochschule mehr Nennungen gleicher Präferenz entfallen als es der dortigen 20%-Quote entspricht, entscheidet abermals die Abiturnote; nachrangige Kriterien sind: Punktzahl des Abiturs, soziale Aspekte (genauer dazu weiter unten bei Verteilung der nach Wartezeit ausgewählten Bewerber*innen) und danach Losentscheid.

Zusammenfassung Abiturbestenquote

Die Tatsache, dass sowohl die Auswahl der Bewerber*innen als auch ihre Verteilung auf die Hochschulen im Wesentlichen nach Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt, lässt „strategische“ Überlegungen sinnvoll erscheinen. Liegt eine zwar recht gute, aber eben nicht überragende Note vor, könnten die Zulassungschancen innerhalb dieser Quote verbessert werden, wenn Studienorte genannt werden, die voraussichtlich nicht so häufig gewählt werden. Die Problematik besteht allerdings darin, dass eine solche „Strategie“, sollte sie von vielen befolgt werden, auch ins Gegenteil umschlagen kann.

Im Einzelfall kann aber auch eine „umgekehrte“ Strategie erfolgreich sein, nämlich, durch Nennungen von entweder sehr nachgefragten Hochschulen oder weniger als sechs Hochschulen (im Extremfall nur eine) seine Chancen im Rahmen dieser Quote zu verringern, um dann aber als jemand, der in der Abiturbestenquote einer Hochschule nicht zugewiesen werden konnte, in das Auswahlverfahren der Hochschulen zu kommen.

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen ist nämlich Voraussetzung, dass vorher keine Zulassung über die Abiturbestenquote oder die Wartezeitquote erfolgte.

Bewerber*innen mit einer in **Hamburg** erworbenen Hochschulzugangsberechtigung wurden in der Landesquote Hamburg zugelassen bis zu einer Note von¹⁾

	SoSe 14	WS 14/15	SoSe 15	WS 15/16	SoSe 16	WS 16/17	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Medizin	1,2 (1)	1,1 (2)	1,2 (3)	1,0 (0)	1,0 (1)	1,0 (0)	1,1 (3)	1,0 (0)	1,1 (1)	1,0 (0)
Zahnmedizin	1,5 (1)	1,3 (0)	1,5 (5)	1,3 (2)	1,7 (1)	1,3 (2)	1,5 (1)	1,2 (0)	1,5 (2)	1,3 (1)
Pharmazie	2,1 (3)	1,7 (1)	1,9 (3)	1,5 (0)	1,8 (1)	1,3 (0)	2,0 (3)	1,5 (2)	1,7 (1)	1,5 (2)

¹⁾ Nur Bewerber*innen, die **genau** die angegebene Grenznote aufwiesen, brauchten für eine Zulassung noch mindestens die in Klammern angegebenen Wartehalbjahre. **Alle** Bewerber*innen mit **besserer** Note wurden zugelassen.

Die Ortsverteilungsergebnisse in der Abiturbestenquote für die Uni Hamburg:

Die Ergebnisse in der Landesquote Hamburg sagen noch nichts aus über den zugewiesenen **Studienort**. Die Ortsverteilung erfolgt erst nach Auswahl in der Landesquote und hängt ab von der Ortspräferenz und der Note der Hochschulzugangsberechtigung:

	SoSe 14	WS 14/15	SoSe 15	WS 15/16	SoSe 16	WS 16/17	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Medizin	nur WS	alle 1.Orts- präf.	nur WS	1,1 (767) ¹	nur WS	1,0 (769) ¹	nur WS	1,1 (759) ¹	nur WS	1,0 (771)
Zahnmedizin	nur WS	alle 1.Orts- präf.	nur WS	1,3 (727) ¹	nur WS	1,2 (744) ¹	nur WS	1,1 (755) ¹	nur WS	alle 1.Orts- präf.
Pharmazie	nur WS	1,6 (675) ¹	nur WS	1,4 (704) ¹	nur WS	1,4 (708) ¹	nur WS	1,4 (706) ¹	nur WS	1,4 (711)

¹⁾ Hamburg musste als 1. Ortspräferenz angegeben werden. Nur Bewerber*innen, die **genau** die angegebene Grenznote aufwiesen, brauchten für eine Zulassung noch mindestens die in Klammern angegebene Gesamtpunktzahl im Abitur.

Die 20%-Wartezeitquote

Von den bundesweit verfügbaren Studienplätzen werden nach Zulassung der Abiturbesten 20% nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartesemester) vergeben. Landesquoten werden an dieser Stelle nicht gebildet, d.h. alle Bewerber*innen, egal wo sie ihre Berechtigung erworben haben, konkurrieren miteinander. Was in der Zeitspanne getan wurde, ist bis auf zwei Ausnahmen egal:

1. Studiensemester an einer deutschen Hochschule werden als Wartesemester nicht gezählt
2. Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.1.2002 erworben haben und **vorher** eine Berufsausbildung (berufsqualifizierender

Abschluss) betrieben haben, bekommen für jeweils 6 Monate Berufsausbildung ein zusätzliches Wartesemester angerechnet (maximal 4). Wurde die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.7.2007 erworben, erhöht sich die Wartezeit um maximal zwei für eine **vorher** betriebene Berufsausbildung. Ein berufsqualifizierender Abschluss gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben wurde.

Die maximal anrechenbare Zahl von Wartesemestern beträgt 16.

Rangliste der Bewerber*innen nach Wartezeit

Alle Bewerber*innen werden auf der Warteliste nach der Zahl ihrer Wartesemester angeordnet; bei gleicher Wartezeit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit, stehen Bewerber*innen, die einen Dienst¹⁾ geleistet haben, vor solchen ohne Dienstnachweis, danach entscheidet das Los. Es werden so viele Bewerber*innen zugelassen wie es Plätze in der 20%-Quote gibt.

¹⁾ Anerkannte Dienste sind u.a. Bundeswehr, Zivildienst / Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ, deutscher Entwicklungsdienst, Pflege/Betreuung eines Kindes oder sonstigen Angehörigen.

Die Wartezeitgrenzwerte der letzten Semester:

Nachfolgend werden die Ergebnisse der letzten 10 Semester aufgeführt:

	SoSe 14	WS 14/15	SoSe 15	WS 15/16	SoSe 16	WS 16/17	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Medizin ¹⁾	13 (2,3)	12 (1,9)	13 (2,0)	14 (3,3)	14 (2,5)	14 (2,9)	15 (3,0)	14 (2,6)	15 (2,8)	14 (2,3)
Zahnmedizin ¹⁾	12 (3,1)	12 (3,2)	11 (1,9)	12 (3,0)	12 (2,9)	12 (2,9)	12 (2,1)	12 (2,5)	13 (2,9)	12 (2,4)
Pharmazie ¹⁾	4 (2,2)	2 (1,8)	5 (2,6)	2 (1,6)	5 (2,4)	3 (2,5)	5 (2,6)	2 (1,4)	5 (2,4)	2 (1,4)

¹⁾ Nur Bewerber*innen, die **genau** die angegebenen Wartehalbjahre aufwiesen, brauchten für eine Zulassung noch mindestens die in Klammern angegebene Note; bei höherer Wartezeit spielte die Note keine Rolle.

Verteilung der nach Wartezeit ausgewählten Bewerber*innen auf die Hochschulen

Nach der Auswahl der Bewerber*innen nach Wartesemestern müssen diese noch den Hochschulen zugewiesen werden. Die Verteilung richtet sich auch hier vorrangig nach den Ortswünschen, d.h. die Bewerber*innen stellen eine Ortsrangliste auf. Können an einem Studienort nicht alle Bewerber*innen, die diesen an gleicher Rangstelle genannt haben, zugelassen werden, wird nach folgender Rangfolge entschieden:

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch
2. Hauptwohnsitz mit dem Ehegatten / Kind oder einem(er) eingetragenen Lebenspartner(in) am Studienort ¹⁾
3. Anerkannter Ortsbindungsantrag ²⁾
4. Keiner der vorgenannten Gründe

Nachrangige Kriterien sind die Note der Hochschulzugangsberechtigung und das Los.

¹⁾ Zum Studienort Hamburg zählen auch die an Hamburg angrenzenden Kreise.

²⁾ Für den an erster Stelle genannten Ort (und nur für den) kann ein Antrag auf bevorzugte Ortsberücksichtigung gestellt werden; insbesondere kommen soziale, gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände für einen solchen Ortsbindungsantrag in Frage.

Zulassungsergebnisse im Ortsverteilungsverfahren für die Uni Hamburg

Bei der Interpretation der nachfolgenden Tabelle ist zu berücksichtigen, dass es bis zum Wintersemester 2014/15 fünf Ortsverteilungskategorien gab. Ein Hauptwohnsitz bei den Eltern am Studienort führte zur Berücksichtigung in der 4. Gruppe. Die jetzige 4. Gruppe ("Keiner der vorgenannten Gründe") war damals die 5. Ortsverteilungskategorie.

	SoSe 14	WS 14/15	SoSe 15	WS 15/16	SoSe 16	WS 16/17	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Medizin ¹⁾	nur WS	4 (2,9)	nur WS	3 (3,2)	nur WS	3 (2,7)	nur WS	3 (2,8)	nur WS	3 (2,4)
Zahnmedizin ¹⁾	nur WS	5 (2,0)	nur WS	4 (2,0)	nur WS	3 (2,3)	nur WS	2 (3,3)	nur WS	3 (2,1)
Pharmazie ¹⁾	nur WS	3 (2,9)	nur WS	4 (1,0)	nur WS	3 (2,8)	nur WS	4 (1,0)	nur WS	4 (1,7)

¹⁾ Hamburg musste als 1. Ortspräferenz angegeben werden. Nur Bewerber*innen, die genau in die angegebene Sozialkriteriumsgruppe (1 bis 4 bzw. 5) fielen, benötigten noch mindestens die in Klammern angegebene Note der Hochschulzugangsberechtigung.

Was passiert, wenn ich keinem meiner genannten Orte zugewiesen werden kann?

Sollten Sie an keinen Ihrer genannten Orte zugewiesen werden können, macht Ihnen "hochschulstart.de" in jedem Fall (anders als in der Abiturbestenquote) ein Ortsangebot¹⁾, es sei denn, Sie schließen definitiv nicht genannte Orte aus; Sie können dieses annehmen, aber auch, ohne Nachteile für spätere Bewerbungen, ablehnen. Im Allgemeinen empfiehlt sich die Annahme, da Sie grundsätzlich nicht die Garantie haben, in späteren Verfahren an der Hochschule Ihrer Wahl zugelassen zu werden.

¹⁾ Bei der Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten werden Sie an **keinem nicht genannten** Ort zugelassen; in der Quote gibt es keine Ortszuweisungsgarantie (s.o.).

Die 60%-Quote für die Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

60% der Studienplätze einer Hochschule werden im **Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)** nach Kriterien vergeben, die die Hochschulen selber festlegen. Diejenigen, die bereits eine Zulassung in der Abiturbesten- bzw. Wartezeitquote erhalten haben, werden an dieser Quote nicht mehr beteiligt. Die Teilnahme am AdH ist bei maximal sechs Hochschulen möglich.

Entscheidend ist, dass es für diese 60% der Plätze kein bundesweit einheitliches Regelwerk mehr gibt, da die Hochschulen und in den Hochschulen wiederum die Fachvertreter*innen einen breiten Spielraum für Auswahlentscheidungen bekommen.

Gesetzgebung der Bundesländer

Einige Hochschulen beschränken sich auf die Durchschnittsnote als alleiniges Kriterium. In manchen Bundesländern, wie z.B. in Niedersachsen oder Baden-Württemberg, muss neben der Abiturnote mindestens ein weiteres Auswahlkriterium berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen die Hochschulen ihre Auswahlkriterien in Satzungen niederlegen.

Auswahlverfahren (AdH) der Uni Hamburg für Pharmazie

Im Studiengang **Pharmazie** werden seit Einführung des Verfahrens die Studienplätze der Uni Hamburg in dieser Quote **ausschließlich nach der Abiturnote** vergeben. Es ergaben sich die folgenden Grenzwerte nach Abschluss der Nachrückverfahren:

	SoSe 14	WS 14/15	SoSe 15	WS 15/16	SoSe 16	WS 16/17	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Pharmazie ¹⁾	nur WS	2,1 (d)	nur WS	1,9 (d)	nur WS	1,8 (d)	nur WS	1,8 (d)	nur WS	1,7 (d)

¹⁾ Bei gleicher Note stehen Bewerber*innen mit abgeleistetem Dienst (D) vor Bewerber*innen ohne Dienstleistung (d). Anerkannte Dienste sind u.a. Bundeswehr, Zivildienst / Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ, deutscher Entwicklungsdienst, Pflege/Betreuung eines Kindes oder sonstigen Angehörigen.

Auswahlverfahren (AdH) der Uni Hamburg für Medizin und Zahnmedizin

Zum WS 2019/20 wird das Auswahlverfahren der Uni Hamburg (AdH) für die Studiengänge **Medizin** und **Zahnmedizin** wie im Vorjahr durchgeführt. Nähere Informationen dazu finden Sie in den folgenden Abschnitten. Weitere Informationen, auch zu den Verfahren der Vorjahre und deren Zulassungsergebnisse, finden Sie unter: www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren.

Medizin: HAM-Nat / Abinote:

100 Zulassungen in **Medizin** werden nach dem Ergebnis eines naturwissenschaftlichen Tests (HAM-Nat) in Kombination mit der Abiturnote erteilt. Der HAM-Nat umfasst Fragen aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie auf Oberstufenniveau. Eine Probeversion des HAM-Nat finden Sie unter: www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren

Testtermin:

Zum HAM-Nat werden 1.500 Bewerber*innen über die bei "hochschulstart.de" angegebene E-Mail-Adresse eingeladen. Diese werden nach Abiturnote ausgewählt unter denen, die **Hamburg in 1. Ortspräferenz** genannt haben (insgesamt haben Bewerber*innen die Möglichkeit, sechs Hochschulen in Rangfolge zu benennen). Zusätzlich werden die Bewerber*innen, die dieselbe Abiturdurchschnittsnote wie die/der 1500. Bewerber*in haben, eingeladen. Zum WS 2018/19 konnten alle Bewerbungen bis zur Note 1,8 berücksichtigt werden. Testtermin für das WS 2019/20 ist der 14.08.2019. Es gibt keinen Ersatztermin.

Interview / Auswahlgespräch (HAM-Int):

Die maximal erreichbare Punktzahl im HAM-Nat beträgt 59 Punkte. Dazu addiert wird die in Punkte umgerechnete Abiturdurchschnittsnote, wobei 60 Punkte einer Note von 1.0 entsprechen; mit jedem Zehntel verringert sich die Punktzahl für die Note um 2, sodass einer 4.0 null Punkte entsprechen. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt demnach 119 Punkte.

Die Studienplätze erhalten die 100 Bewerber*innen mit der höchsten Gesamtsumme aus HAM-Nat und Note (Rangplätze 1 - 100).

Die rangnächsten 200 Bewerber*innen (Rangplätze 101 – 300) werden ca. eine Woche später zum Interview/Auswahlgespräch (HAM-Int) eingeladen.

Der HAM-Int ermittelt psychosoziale Kompetenzen und besteht aus mindestens acht Kurzgesprächen mit einer Dauer von jeweils fünf Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten sowie aus zwei Gruppenaufgaben. Maximal drei Kurzgespräche können durch schriftliche oder computerbasierte Kurztests ersetzt werden. Beispiele für Themenschwerpunkte aus vergangenen Verfahren finden Sie unter:

www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren .

Die Kurzgespräche werden von Juroren bepunktet. Wie im HAM-Nat beträgt die maximal erreichbare Punktzahl 59 Punkte.

Weitere voraussichtlich ca. 100 Zulassungen (die genaue Anzahl ist von vielen Variablen abhängig und kann hier nur als grobe Schätzung und ohne Gewähr angegeben werden) werden aufgrund der Punktzahl Abiturdurchschnittsnote, HAM-Nat und HAM-Int erteilt. Die Abiturdurchschnittsnote wird wieder mit bis zu 60 und das Ergebnis des HAM-Nat, wie im ersten Schritt des Auswahlverfahrens, mit bis zu 59 Punkten bewertet, maximal sind also 178 Punkte erreichbar. Die Bewerber*innen mit den höchsten Punktzahlen erhalten die verfügbaren Studienplätze.

Nachrückverfahren:

Sollten nicht alle Studienplätze besetzt werden, können nur Bewerber*innen nachrücken, die am Interview/Auswahlgespräch teilgenommen haben. Grundsätzlich wird eine gewisse Anzahl nicht angenommener Studienplätze bereits vorher eingerechnet, sodass es auch bei Nicht-Annahmen nicht immer zu einem Nachrückverfahren kommen muss.

Zahnmedizin:

Im Auswahlverfahren (AdH) der Uni Hamburg können im Studiengang **Zahnmedizin** ca. 35 Studienplätze vergeben werden (die genaue Anzahl ist von vielen Variablen abhängig und kann hier nur als grobe Schätzung und ohne Gewähr angegeben werden).

HAM-Nat:

Dazu werden 220 Bewerber*innen über die bei "hochschulstart.de" angegebene E-Mail-Adresse zu einem naturwissenschaftlichen Test (HAM-Nat) eingeladen; diese werden nach Abiturnote ausgewählt unter denen, die **Hamburg in 1. Ortspräferenz** genannt haben (insgesamt haben Bewerber*innen die Möglichkeit, sechs Hochschulen in Rangfolge zu benennen). Zusätzlich werden die Bewerber*innen, die dieselbe Abiturdurchschnittsnote wie die 220. Bewerber*in haben, eingeladen. Zum WS 2018/19 konnten alle Bewerbungen bis zur Note 2,1 berücksichtigt werden. Testtermin für das WS 2019/20 ist der 14.08.2019. Es gibt keinen Ersatztermin. Beim HAM-Nat handelt es sich um denselben Test, der auch im Studiengang Medizin zum Einsatz kommt. Insofern gelten die auf S. 5 wiedergegebenen, auf den HAM-Nat bezogenen Informationen.

Testtermin:

Handgeschicklichkeitstest (HAM-Man) und Test zum mentalen Rotieren (HAM-MRT):

Alle zum HAM-Nat eingeladenen Bewerber*innen nehmen am selben Tag an einem Handgeschicklichkeitstest (HAM-Man) und einem Test zum mentalen Rotieren (HAM-MRT) teil. Im HAM-Man müssen mit Hilfe einer Zange Drähte nach Vorlagen gebogen werden. Der HAM-MRT ist ein Test des räumlichen Vorstellungsvermögens, in dem zwei- oder dreidimensionale Figuren im Geiste gedreht werden müssen. Informationen zur Vorbereitung auf diese Tests finden Sie unter:

www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren .

Die Rangliste:

Die ca. 35 Zulassungen werden nach dem addierten Ergebnis des HAM-Nat, des HAM-Man, des HAM-MRT und der Abiturdurchschnittsnote erteilt. Die Abiturdurchschnittsnote wird wie im Verfahren für den Studiengang Medizin anhand einer linearen Skala mit maximal 60 Punkten bewertet. Das Ergebnis des HAM-Nat wird mit bis zu 59 Punkten, das Ergebnis des HAM-Man und des HAM-MRT mit jeweils bis zu 30 Punkten bewertet. Die maximal

erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt also 179 Punkte. Die Bewerber*innen mit den höchsten Punktsommen erhalten die verfügbaren Studienplätze.

Welche Kriterien können von den Hochschulen überhaupt angewendet werden?

Andere Hochschulen benutzen andere Auswahlkriterien, denn das Hochschulrahmengesetz enthält keine abschließende, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung, nach welchen Kriterien die Hochschulen ihre Studierenden auswählen können. In jedem Fall muss die **Abiturdurchschnittsnote** einen **maßgeblichen Einfluss** haben. Folgende Kriterien können benutzt werden:

- Abiturdurchschnittsnote
- gewichtete Einzelnoten des Schulabschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben
- Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
- Berufsausbildung oder -tätigkeit
- Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das über Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf Aufschluss geben sowie Fehlvorstellungen vermeiden soll.

Eine Kombination der vorgenannten Kriterien ist ebenso möglich wie die Berücksichtigung außerschulischer Aktivitäten.

Vorauswahl durch die Hochschulen möglich!

Weil die Durchführung von Hochschulauswahlverfahren zeit- und arbeitsintensiv ist und die zu bewältigenden Zahlen an Bewerber*innen durch die Möglichkeit der Nennung von sechs Ortswünschen deutlich steigt, der verfügbare Zeitraum durch den Vorlesungsbeginn aber begrenzt wird, können die Hochschulen Vorauswahlverfahren durchführen, d.h. also die Zahl der Teilnehmer*innen an ihrem Verfahren begrenzen. Fast alle Hochschulen, die eine Vorauswahl durchführen, orientieren sich dabei an der Ortspräferenz, einige noch zusätzlich an der Abi-Note und/oder einer Höchstzahl.

Teilnahme an sechs Hochschulauswahlverfahren möglich.

Achtung! Reihenfolge von Bedeutung!

Jede*r Bewerber*in wird an allen von ihr/ihm genannten Hochschulverfahren beteiligt, für die eine gegebenenfalls durchgeführte Vorauswahl überstanden wurde (maximal sechs). Die Reihenfolge der Nennungen ist von Bedeutung. Sie geben also eine Rangliste an. Sollten Sie von mehr als einer Hochschule eine Zulassung erhalten können, werden Sie von "hochschulstart.de" an der Hochschule zugelassen, die Sie mit höchster Priorität genannt haben.

Die Erteilung der Zulassungsbescheide erfolgt in zwei Stufen. Anfang September bzw. Anfang März werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, für die bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie für die in höchster Präferenz gewählte Hochschule, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, ausgewählt wurden. Alle anderen Zulassungen erfolgen ca. drei Wochen später in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens.

Muss ich mich neben "hochschulstart.de" auch an den Hochschulen selbst bewerben?

Es wird häufig so sein, dass die Hochschulen von Ihnen noch Unterlagen benötigen, die für deren Entscheidung gebraucht werden; welche Unterlagen das sein können, hängt davon ab, welche Auswahlkriterien die Hochschulen anwenden. Es ist davon auszugehen, dass Hochschulen, die ausschließlich die Durchschnittsnote verwenden, von Ihnen nichts weiter benötigen, da Ihre Gesamtnote den Hochschulen von hochschulstart.de übermittelt wird. Für die Studiengänge der Uni Hamburg erfolgt die Bewerbung ausschließlich bei "hochschulstart.de".

Strategische Überlegungen im Rahmen der Auswahlverfahren der Hochschulen

Im Rahmen des Verfahrens von hochschulstart.de haben Sie als Bewerber*in die Möglichkeit, auf Ihre Zulassungschancen Einfluss zu nehmen. Das können Sie dadurch, dass Sie nur solche Hochschulen der Liste Ihrer Ortspräferenzen nennen, die Kriterien anwenden, die auf Sie und Ihre Situation passen.

Für Hochschulen, die ausschließlich nach Note auswählen, finden Sie die Grenzwerte der vergangenen Semester auf den Internetseiten von hochschulstart.de (www.hochschulstart.de).

Wenig sinnvoll ist es in der Regel, Hochschulen zu nennen, die Berufstätigkeit / Berufsausbildung berücksichtigen, wenn Sie gerade erst Abitur gemacht haben und von daher solche Voraussetzungen nicht mitbringen können.

Hochschulen, die eine Vorauswahl über die Ortspräferenz vornehmen, müssen in erster (maximal zweiter oder dritter) Präferenz genannt werden. Haben Sie sich für eine Hochschule, die an erster Präferenz genannt werden muss, entschieden, fallen für Sie alle anderen, die das auch verlangen, weg.

Um eine möglichst sinnvolle Ortswunschliste zu erstellen, müssen Sie sich unbedingt informieren, welche Kriterien die Hochschulen anwenden. hochschulstart.de (www.hochschulstart.de) verlinkt auf die darüber informierenden Hochschuleseiten. Die Baden-Württembergischen und einige weitere Hochschulen beziehen beispielsweise für die medizinischen Studiengänge als Auswahlkriterium das Ergebnis eines Studieneignungstests mit ein. Unter www.tms-info.org/ finden Sie nähere Informationen zu diesem **Test für medizinische Studiengänge** (TMS). Die Hochschulen haben überdies die Möglichkeit, ihre Auswahlkriterien zu ändern.